



Austrittsfragebogen

Ausfüllen des Fragebogens

Der Fragebogen wird nach Rücksprache mit Ihnen meist vom Träger der Maßnahme direkt ausgefüllt.

Informationen zu den Fragen

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen zu den einzelnen Fragen.

Frage 3

Ob eine Maßnahme vorzeitig oder regulär beendet wurde, richtet sich nach der vorgesehenen Teilnahmedauer. Für Maßnahmen, bei denen keine solche Dauer vereinbart wurde, sind die Gründe für die Beendigung an der Teilnahme maßgeblich für die Einordnung.

Frage 7

Siehe Hinweise zum Eintrittsfragebogen.

Verbleibsfragebogen

Ausfüllen des Fragebogens

Der Verbleibsfragebogen wird nach Rücksprache mit Ihnen meist vom Träger der Maßnahme direkt ausgefüllt.

Information zu Frage 2

Siehe Hinweise zum Eintrittsfragebogen.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

E-Mail: info@mags.nrw.de
Fax: 0211 855-3211

Informationen zur Landesarbeitspolitik,
dem ESF und der Öffentlichkeitsarbeit:
www.mags.nrw
www.esf.nrw

Gestaltung Stella Chitzos, Erkrath
Druck Hausdruckerei
Fotos Titel: Fotolia, © Alterfalter

© MAGS, Juli 2025

Mit finanzieller Unterstützung
des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Europäischen Union.



**Online-Datenerfassung
und Erläuterung zu den
ESF-Fragebögen.**



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Wozu dieser Flyer?

Mit diesem Flyer können Sie den ESF-Eintrittsfragebogen direkt auf Ihrem Smartphone ausfüllen. Sie finden hier außerdem Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den ESF-Fragebögen.

Eintrittsfragebogen

Start mit dem Online-Fragebogen

- 1 Rufen Sie den Fragebogen über Ihr Smartphone mit dem QR-Code oder mit einem anderen internetfähigen Gerät den Link auf:



<https://esf-online.nrw.de/tn-mobile-2027/>

- 2 Wählen Sie eine Sprache aus.
- 3 Geben Sie zum Start der Befragung den Zugangscode ein.
- 4 Erfassen und versenden Sie den Fragebogen.

Informationen zu den Fragen

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen zu den einzelnen Fragen. Sollte noch etwas offenbleiben, fragen Sie bitte Ihre Ansprechperson.

Fragen 3 und 4

- Für im Ausland erworbene Abschlüsse müssen hier „gleichwertige“ Schul- oder Berufsabschlüsse ausgewählt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Abschluss in Deutschland bereits anerkannt wurde.

Frage 8

- Wurde eine berufsbildende Schule besucht (Berufsfachschule, Fachoberschule usw.), so ist im Fragebogen Schüler(in) z.B. in allgemeinbildender Schule anzukreuzen.
- Erwerbstätige (Selbstständig oder sozialversicherungspflichtig in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt)
Erwerbstätig sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also abhängig Beschäftigte (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende) sowie Selbständige und mithelfende Familienangehörige.
- Arbeitslos gemeldet
Arbeitslose sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter als arbeitslos registriert sind.
- Nicht erwerbstätig
Beinhaltet auch freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, in Vollzeit in Elternurlaub befindliche Personen sowie Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind.

Hinweis: Alle Antwortoptionen der Frage 8 können grundsätzlich auch auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot sowie Duldung zutreffen.

Frage 9

- Ja, von dem Jobcenter (Arbeitslosengeld II)
Auch Personen, die als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhalten, fallen unter diese Option.

Frage 10

Maßgeblich für diese Frage ist das Vorliegen einer Arbeitslosigkeit gemäß Antwortoption 8 Arbeitslos gemeldet. In einigen Fällen wird die Dauer bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Die Zählung der Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch folgende Maßnahmen nicht unterbrochen:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer.

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen immer zu einem Ende der Zählung der Dauer. Bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit beginnt die Zählung bei null.